

Gitter und Scheidewand

Überlegungen zur Instruktion der Religiösenkongregation über die Klausur rein kontemplativer Frauenklöster

Die Instruktion der Religiösenkongregation „Venite seorsum“ vom 15. August 1969¹ wendet sich den Ordensfrauen vom rein kontemplativen Leben zu, also jenen Nonnenklöstern, die nicht äußere Dienste des Apostolates und der Liebe leisten, sondern ganz unmittelbar für Gott und das Gebet da sein wollen. Es geht um besonders gelagerte Berufungen, für die die Trennung von ‚draußen‘, von der ‚Welt‘², also der Gedanke der Abschirmung von Einflüssen, die das primär vom Gebet bestimmte Leben gefährden könnten, auch weiterhin seinen bevorzugten Platz hat³, wie das konziliare und nachkonziliare Ordensrecht beweist. Da wir von der derzeitigen Rechtslage in diesem Bereich handeln, werden naturgemäß Begriffe, die auf die Absonderung von der Welt hinweisen, diese Studie begleiten. Weil bei solchen Berufungen, auf die auch die Kirche von heute nicht verzichten will, nicht die unmittelbare äußere Tätigkeit für die Menschen im Vordergrund steht⁴, sondern die direkte Hinwendung zu Gott, ist es verständlich, daß die sonst im heutigen kirchlichen Leben um des Heildienstes willen betonte Hinwendung zum Menschen und zur Welt hier nicht Platz greift⁵.

Die zitierte Instruktion hebt die Werte des kontemplativen Lebens in Verbindung mit einer Abschirmung von der ‚Welt‘ besonders hervor und weist auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Auswahl der Kandidatinnen für eine so speziell gelagerte Berufung hin⁶. Sie hält grundsätzlich an der großen päpstlichen Klausur, also an einer im monastischen Leben ausgebildeten besonders strengen Form der Absonderung von der

¹ Die erste allgemein zugängliche Veröffentlichung des Textes dieser Instruktion findet sich im Osservatore Romano vom 22. 8. 1969, 3/4.

² Damit ist natürlich nicht geleugnet, daß auch „intra claustra Monasterii“ im theologischen Sinne Welt ist. „Welt“ wird hier naturgemäß nur im Sinne des monastischen Klausur-rechtes im Gegensatz zu dem von der Welt abgesonderten klösterlichen Bereich verstanden.

³ Vgl. hierzu das vatikanische Ordensdekret „Perfectae caritatis“ vom 28. 10. 1965, n. 16, AAS LVIII (1966), 710, und das Motuproprio Pauls VI. „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. 8. 1966, n. III, 30, Abs. 1, AAS LVIII (1966), 780: „Clausura papalis Monasteriorum considerata est tamquam institutum asceticum quod cum Monialium vocatione singulariter cohaeret, quippe quae signum, protectio et peculiaris forma exstet earum secessus a mundo.“ Vgl. auch ebd. n. 31.

⁴ Wir haben hier also jene weiblichen Regularklöster vor Augen, die im Sinne des konziliaren Ordensdekretes (a. 16, Abs. 1) und des in seiner Durchführung ergangenen Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ als rein kontemplativ anzusprechen sind. Sofern bei kontemplativen Nonnenklöstern äußere Tätigkeiten im Sinne von Artikel 16, Abs. 2, des zitierten Konzilsdekretes (n. II, 32, des erwähnten Motuproprio) eine Rolle spielen, unterliegen sie nicht den strengen Klausurbestimmungen, von denen hier die Rede ist, ist doch bei ihnen um des äußeren Dienstes willen eine größere Öffnung zur Welt nötig. Für die letztgenannte Gruppe von Klöstern soll die Klausur partikularrechtlich, in den jeweiligen Konstitutionen, geordnet werden (ebd.).

⁵ Damit soll aber die Offenheit für jene Bemühungen um die Erneuerung des monastischen Ideals, die die Einsamkeit mit Gott sozusagen nicht in der „Wüste“, sondern anderswo, beispielsweise in den Elendsquartieren der Städte, sucht, nicht desavouiert, es soll nur ein Kapitel der Klausurdisziplin der rein kontemplativen Frauenklöster auf Grund der derzeitigen Rechtslage beleuchtet werden (vgl. hierzu auch die Worte der Instruktion „Venite seorsum“ VI, Abs. 2: „... Neque negatur novas vitae contemplativae formas Spiritus Sancti instinctu in Ecclesia posse oriri“).

⁶ Vgl. insbes. n. VI, Abs. 1.

„Welt“ fest⁸, wenngleich sie bei Determinierung der Gründe, aus denen Ausgänge der Ordensfrauen bzw. Eintritte Auswärtiger in die Klausur gestattet sind, kleine Erleichterungen bringt⁹. Die für Klausurverletzungen vorgesehenen Strafen sind aufgehoben¹⁰, doch wird die schwere Gewissenspflicht zur Wahrung der Klausur betont^{11/12}. Die klare und deutliche Abgrenzung der den Nonnen reservierten Räumlichkeiten und Anlagen von der Außenwelt muß erhalten bleiben¹³. Dies wird sogar hinsichtlich der Kapelle und des Sprechzimmers verlangt, nur muß diese Abgrenzung

⁷ „Unter Klausur im materiellen Sinn versteht man jenen Teil des Klostergebäudes und der Gärten, der dem ausschließlichen Gebrauch der Klosterfamilie vorbehalten ist. Unter Klausur im formellen Sinn versteht man alle jene Vorschriften, die den Mitgliedern der Klosterfamilie verbieten, die Klausur im materiellen Sinn zu verlassen oder andere Personen einzuführen, und diesen fremden Personen, die Klausur zu betreten“ (C. Holböck, Handbuch des Kirchenrechtes, Bd I, Innsbruck 1951, 458). Für die Nonnen vom kontemplativen Leben haben sich im päpstlichen Recht ganz besonders strenge Klausurvorschriften herausgebildet. Diese haben für jene kontemplativen Frauenklöster, die sich einem äußeren Apostolat weihen, in der Form der *Clausura papalis minor* (diese wurde mittlerweile aufgehoben und die Klausurregelung den Konstitutionen der einzelnen Institute überlassen) eine Erleichterung erfahren. Im Gegensatz dazu hat man die strenge Form der päpstlichen Nonnenklausur, die für die rein kontemplativen Klöster erhalten blieb, als *Clausura papalis maior* bezeichnet.

⁸ N. VII, 1. Auch die in den einzelnen, rein kontemplativen Frauenorden erlassenen bzw. zu erlassenden, die Klausur näher umschreibenden Statuten bedürfen der Bestätigung durch die Apostolische Autorität und werden der päpstlichen Klausur zugerechnet (ebd.).

⁹ Das Verlassen der Klausur (dabei sind zeitliche Begrenzungen vorgesehen) ist den Nonnen, Novizen und Postulantinnen gestattet: angesichts einer unmittelbar drohenden schweren Gefahr, mit Erlaubnis der Oberin und zumindest habitueller Zustimmung des Ortsordinarius und des Regularoberen (sofern das Kloster einem solchen untersteht), zur Aufsuchung von Ärzten, zu Heilzwecken, zur Begleitung einer kranken Nonne, zu notwendigen Handarbeiten, zur Aufsicht im Klosterbereich, zur Ausübung bürgerlicher Rechte und der Verwaltung, soweit dies auf andere Weise nicht möglich ist. Darüber hinaus sind Ausgänge aus schwerwiegender Ursache möglich, wenn der Ortsordinarius und der Regularprälat über Antrag der Oberin die Erlaubnis erteilen. Der Eintritt in die Klausur ist gestattet: Kardinälen mit Begleitung, den Apostolischen Nuntien und Delegaten im eigenen Jurisdiktionsbereich, Staatsoberhäuptern, deren Gattinnen und Gefolge, kanonischen Visitatoren zum Zweck der Visitation (mit einem Begleiter), dem Priester mit Ministranten bei der Spendung der Sakramente an Kranke, im Vollzug von Begräbnissen oder von liturgischen Prozessionen, dem Priester zur Hilfeleistung bei dauernd oder schwer Kranken, mit Erlaubnis der Oberin und unter Vigilanz des Ordinarius Ärzten und anderen, deren Arbeit für den Nutzen des Klosters notwendig ist, den Außenschwestern nach den jeweiligen Statuten. Partikularrechtlich können mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten des Klosters und das Wohl der Schwestern mit Approbation des Heiligen Stuhles entsprechend dem Geist und Charakter der einzelnen Institute sowohl strengere Klausurnormen gegeben als auch zusätzliche Fälle legitimen Ausganges oder Eintrittes aus der bzw. in die Klausur statuiert werden (Instruktion „Venite seorsum“ n. VII, 5–9; bezüglich der bisherigen Disziplin vgl. Ferraris, Stichwort: „Moniales“; D. Bouix, Tractatus de Iure Regularium, t. II, Parisiis 1857, insbes. 335 und 609 ff.; V. T. Schaaf, The cloister, Cincinnati/Ohio 1921, insbes. 51 ff. und 104 ff.; Instruktion der Religiosenkongregation „Nuper editio“ vom 6. 2. 1924, AAS XVI (1924), 97–100).

¹⁰ N. VII, 16: Auf die interessante juristische Problematik, die sich aus der Aufhebung kodizierter Normen durch die Instruktion eines Kurialdikasteriums ergibt — es ist dies in der nachkonziliaren Instruktionsgebung nicht das erste Mal —, kann hier leider nicht eingegangen werden.

¹¹ N. VII, 13: „Lex clausurae obligationem gravem conscientiae secumfert, sive pro monialibus sive pro extraneis.“

¹² Fernsehen und Radio hören soll nur bei Vorliegen besonderer Gründe, wenn ein Bezug zum Religiösen gegeben ist, gestattet und hinsichtlich Zeitungen und Zeitschriften eine Auswahl getroffen werden (n. VII, 10 und 11).

¹³ N. VII, 2 und 3.

nicht mehr unbedingt durch ein Gitter, sie kann auch – dies ist den jeweiligen Konstitutionen überlassen – auf andere Weise erfolgen¹⁴.

Damit wird also ein in der Vergangenheit nahezu für unentbehrlich gehaltenes, noch durch die Instruktion der Religiosenkongregation „Nuper edito“ vom 6. Februar 1924 gefordertes Requisit der weiblichen Regulardisziplin, eben das Sprechzimmertür, das die Nonne vom Besucher trennte¹⁵ bzw. trennt, also eine Einrichtung, die besonders geeignet war, in augenfälliger Weise das Befremden Außenstehender zu erregen, beseitigt, oder genauer, es wird seine Beibehaltung in das Belieben der einzelnen Institute gestellt. Ein echtes Schutzbedürfnis, das seinerzeit, im Mittelalter, mancherorts die Einführung des Sprechzimmertürs begünstigte¹⁶ (Entführungsversuche, Gewalttätigkeiten usw.), ist ja heute höchstens in ganz extrem gelagerten Ausnahmefällen gegeben.

Nicht aufgegeben wird jedoch die der traditionellen weiblichen Regularklausur eigentümliche, bis zur letzten Konsequenz durchgeführte Scheidung zwischen den den Nonnen reservierten Räumlichkeiten und Anlagen und dem ‚Draußen‘, bei der es ‚neutrale‘, d. h. diesen beiden Bereichen zugleich bzw. keinem von ihnen zugehörige Orte nicht gibt¹⁷. Auch heute bleibt bei einer Begegnung mit Besuchern im Sprechzimmer die Nonne in dem der Klausur zugehörigen Teil und der Besucher bleibt ‚extra claustra monasterii‘, also sozusagen ‚draußen‘ in der ‚Welt‘. Würde man hinsichtlich des Parlatoriums auf die hier angezogene Scheidung verzichten, so bedürfte, je nachdem, ob man es zur Klausur rechnet oder nicht, entweder der Auswärtige jener Erlaubnis, die zum Eintritt in die Klausur, oder die Schwester jener, die zu einem Ausgang erforderlich ist. Die neue Instruktion der Religiosenkongregation versteht die vom Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ (6. August 1966) für die Neuordnung der Klausur der rein kontemplativen Nonnenklöster erhobene Forderung nach steter Wahrung der materiellen Trennung („materialis separatio“)¹⁸ im Sinne der vorausgehenden Darlegungen. Dabei überläßt sie es aber den Konstitutionen der einzelnen Institute, in Ansehung ihrer Tradition, der zeitlichen und örtlichen Bedingungen und unter vorausgehender Approbation der Religiosenkongregation festzulegen, wie diese Trennung erfolgt, ob durch Gitter, einen festverankerten Tisch oder auf andere Weise.

Man hat sich, gerade was das Sprechzimmer anbelangt, in puncto Klausur auf ein formales Prinzip zurückgezogen. Wenn die Klausur der rein kontemplativen Nonnen nach den Worten des Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ im Zeichen des „secessus (monialis) a mundo“, der Absonderung von der Welt, steht, dann könnte man ein Gespräch mit Auswärtigen im Sprechzimmer, selbst wenn ein Gitter oder ein Tisch oder sonst etwas dazwischen steht, doch als Durchbrechung dieses Grundsatzes, man könnte es vom Wortsinn her doch eher als „materialis communicatio“¹⁹, als etwas, bei dem die „materialis separatio ab externo“ nicht gewahrt ist, betrachten. Die Abschirmung von der ‚Welt‘ läßt sich nicht restlos durchführen, wie gewisse Ausnahmen, z. B. die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gestatteten Ausgänge von Nonnen, beweisen. Zu diesen Ausnahmen, die herkömmlicherweise mit einem welt-

¹⁴ N. VII, 4: „Modus huius efficaciae separationis, praesertim quoad chorum et collocatorium, definiatur in Constitutionibus et in codicibus additiis, attenta diversitate sive traditionum singulorum Institutuum, sive temporum locorumque condicionum (v. g. cratibus, cancellis, stabili mensa etc.); ad normam vero articuli 1, praedictae separationis modus praeviae approbationi S. Congregationis pro Religiosis et Institutis saecularibus proponatur.“

¹⁵ AAS XVI (1924), 100. Vgl. Ph. Hofmeister, Die Nonnenklöster heute, in: Ecclesia et Jus, 319. Allerdings war nach der Instr. v. 25. März 1956, n. 16 eine Ausnahme möglich (AAS II L [1956] 515).

¹⁶ Vgl. hierzu: F. Dainville, L'accès des religieuses à la vie active, in VS LXXXI (1949), 40; usw.

¹⁷ V. T. Schaaf, The cloister, Cincinnati/Ohio 1921, 106.

¹⁸ N. II, 31, AAS LVIII (1966), 780: „... materialis separatio ab externo semper servetur.“

¹⁹ Zweifelsohne eignet dem Sprechen eine Komponente, die der materiellen Ordnung zugehört.

abgeschiedenen, rein kontemplativen Nonnenleben zusammen bestehen können, rechnet man auch den Empfang von Besuchen im Sprechzimmer, wobei es freilich in verschiedenen Instituten größere oder kleinere Einschränkungen gibt.

Es fragt sich, ob man die Rechtfertigung dieser letztgenannten Ausnahmen über einen verdünnten Begriff der „*materialis separatio*“ versuchen soll. Man begnügt sich ja auch sonst in der Klausurdisziplin solcher Institute nicht damit, daß die Nonne und die Auswärtigen platzmäßig getrennt sind, sondern strebt auf eine effektivere Abschirmung hin. Sollte man also hier nicht besser vom Gedanken ausgehen, daß es sich um eine Ausnahme vom Grundsatz der Abschirmung der Nonne von der Außenwelt handelt, daß eine den Anforderungen des „*secessus (monialis) a mundo*“ entsprechende „*materialis separatio*“ nicht gegeben ist²⁰? Damit fiel aber der Grund weg, die aus der Tradition des Klausurrechtes überkommene Scheidung im Sprechzimmer aufrechtzuerhalten. Sicher unterstreicht eine solche Scheidung irgendwie den Gedanken des „*secessus (monialis) a mundo*“, doch steht dies, da davon kein effektiverer Schutz des kontemplativen Lebens ausgeht, in keinem Verhältnis dazu, daß hier ein im Lebensgefühl unserer Zeitgenossen oft geradezu als diskriminierend, oder doch zumindest als antiquiert empfundenen Mittel zur Anwendung kommt. Man könnte also versucht sein, die Trennung im Parlatorium, auch wenn sie nicht durch ein Gitter erfolgt, den ‚überlebten Gebräuchen‘ zuzurechnen, die nach Artikel 16, Abs. 1, des konziliaren Ordensdekretes im Zuge der Erneuerung der ‚päpstlichen Klausur der Nonnen des rein beschaulichen Lebens‘, die dabei ja bestehen bleibt, abzuschaffen sind²¹.

In der Konsequenz dieser Überlegungen könnte das Sprechzimmer als neutraler Ort angesehen werden, durch dessen Betreten die Nonne nicht in der ‚Welt draußen‘ und der Besucher nicht ‚intra claustra monasterii‘ ist.

Dies sollte nur ein Versuch sein, von der Rechtswissenschaft her einen Weg zu weisen, der über die derzeitige, vom traditionellen Klausurverständnis bestimmte Rechtslage hinaus zu einer dem modernen Lebensgefühl angepaßteren Lösung führen könnte. Für die derzeitige Rechtslage freilich ist das derzeitige Verständnis der vom *Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“* verlangten „*materialis separatio*“ maßgeblich, so wie es in der hier besprochenen Instruktion der Religiosenkongregation, die in einem rein kontemplativen Nonnenkloster neutrale Orte nicht kennt und auch im Sprechzimmer eine äußere Trennung des für die Ordensfrau und für die Besucher bestimmten Teiles verlangt, zum Ausdruck kommt.

²⁰ Wenn das *Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“* sagt, daß die „*materialis separatio ab externo*“ immer zu wahren ist („*semper servetur*“, n. II, 31, AAS LVIII (1966), 780), so müßte dies vom Wortsinn her nicht unbedingt so verstanden werden, daß diese Trennung nach außen bis zur letzten Konsequenz ohne jegliche Ausnahme durchzuführen ist, man könnte dem Wortsinn auch gerecht werden, wenn man diese Trennung überall dort, wo eine Neuordnung der Klausur erfolgt, „*quoad substantiam*“ wahrte. Und „*quoad substantiam*“ ist der betreffende Grundsatz auch dann gewahrt, wenn man ihn in dem einen oder anderen Detail, in dem sich daraus befremdende Folgen ergeben würden, nicht bis zur letzten Konsequenz durchführt.

²¹ AAS LVIII (1966), 710: „*Clausura papalis pro monialibus vitae unice contemplativae firma maneat sed iuxta temporum locorumque condiciones, iisque usibus sublati qui obsoleti sint, accommodetur* . . .“ Auch nach dem *Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“* braucht nicht jedes Detail der bisherigen Klausurdisziplin erhalten bleiben. Man erwartet sich sogar eine Akkomodation (n. II, 31, AAS LVIII (1966), 780), also eine Anpassung, bei der unter Wahrung der Trennung von der Außenwelt „*quoad substantiam*“ in Detailfragen doch Änderungen möglich sind und eine diesbezügliche Überprüfung sogar erwünscht ist.